

Satzung
der Gemeinde Poyenberg
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl Schl.-Holst. S. 25) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04. Juni 1973 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 – BGBl. I S. 341 – (§§127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radweg und Gehwege) in

- | | |
|--|------------------|
| 1) Wochenendhausgebieten
mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 von | 7,0 m |
| 2) Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 von
bei einseitiger Bebaubarkeit von | 10,0 m
8,5 m |
| 3) Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter
Ziff. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,
allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 von
bei einseitiger Bebaubarkeit von | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 – 1,0 von
bei einseitiger Bebaubarkeit von | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6 von | 20,0 m |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 von | 23,0 m |
| 4) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 von | 20,0 m |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6 von | 23,0 m |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 – 2,0 von | 25,0 m |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 m von | 27,0 m |
| 5) Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 von | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 von | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 von | 27,0 m |

II. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§127 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG) bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnbreite, Radwege und Gehwege) von 27,0 m

- III. für Parkflächen bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege)
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. I und II sind, bis zu von 4,0 m
soweit keine Standspuren vorgesehen sind
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I und II genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.
- IV. für Grünanlagen bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege)
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. I und II sind bis zu einer weiteren Breite von 4,0 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I und II genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.

Für die Geschoßflächenzahl ist der Bebauungsplan und in den Fällen des § 34 BBauG sowie in den Fällen, in denen kein Bebauungsplan besteht, § 24 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. In den Fällen des § 33 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Bei Grundstücken für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. I und II gehören insbesondere die Kosten für:
- a) den Erwerb der Grundflächen
 - b) die Freilegung der Grundflächen
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
 - e) die Radwege
 - f) die Bürgersteige
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
 - i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 - j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern

- (4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.
- (6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (7) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für die Fahrbahn des erforderlichen Wendehammers eine Gesamtbreite bis zur doppelten zulässigen Fahrbahnbreite beitragsfähig.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. II), für die Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. III b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. IV b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet; im Falle des § 5 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Parkflächen oder Grünanlagen als selbstständige Erschließungsanlagen abgerechnet werden.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder die zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke nach Grundstücksflächen verteilt.

- (2) Wird bei einer Verteilung nach Absatz 1 der Art und dem Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung nicht ausreichend entsprochen, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieses Paragraphen gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (4) Grundstücke an zwei aufeinander stoßenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
1. nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden
oder
 2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- Die Regelung gilt für weitere Erschließungsanlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinander stoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden.
- (5) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 4 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 Meter beträgt.
- (6) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 4 und 5 gelten nicht in Gewerbegebieten, Industriegebieten und Kerngebieten.
- (7) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkaufswert zur Herstellung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbetrag angerechnet.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Bürgersteige
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- 1) Die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- 2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke mit neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, dass bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und die Gehwege in einfacher Form angelegt werden.
- 3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- 4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefassten Erschließungsanlagen fest.

§ 8

Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 des BBauG werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 9

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 des BBauG bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.1967 außer Kraft.

Poyenberg, den 06.Juni 1973

Gemeinde Poyenberg
Der Bürgermeister

gez. Vollstedt

Anmerkung:

Die Satzung aus dem Jahre 1973 wurde zur Einstellung ins Internet abgeschrieben. Die Originalsatzung ist leider bereits sehr ausgebleicht, so dass die eingescannte Ausfertigung nicht lesbar gewesen wäre.

S a t z u n g
(Nachtrag Nr. 1)

zur Satzung der Gemeinde Poyenberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 6.6.1973

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 i.d.F. vom 6.4.1973 (GVBl. S. 90) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4.7.1977 folgende Satzung (Nachtrag Nr. 1) erlassen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.

Für die Geschoßflächenzahl ist die Festsetzung des Bebauungsplanes maßgebend. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Ist kein Bebauungsplan vorhanden oder sind im vorhandenen Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung getroffen, so ist die Geschoßfläche für jedes bebaute Grundstück nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Bei unbebauten Grundstücken ist bei Verteilung des Erschließungsaufwandes von der Geschoßfläche auszugehen, die dem Durchschnitt aller von der Erschließungsanlage erschlossener Grundstücke entspricht. Bei Grundstücken für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen."

§ 5 Abs. 2 wird um nachstehenden Satz erweitert:

"Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zweckendienen bzw. die in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Geschoßflächen und die nach Abs. 3 ermittelten Grundstücksflächen um 40 % erhöht."

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poyenberg, den 11.7.1977

Gemeinde Poyenberg
Der Bürgermeister

Kollstedt

S a t z u n g
(Nachtrag Nr. 2)

zur Satzung der Gemeinde Poyenberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 6.6.1973.

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2221) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVORL. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.2.1978 (GVORL. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.9.1978 folgende Satzung (Nachtrag Nr. 2) erlassen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.

Für die Geschoßflächenzahl ist die Festsetzung des Bebauungsplanes maßgebend. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Ist kein Bebauungsplan vorhanden oder sind im vorhandenen Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung getroffen, so ist die Geschoßfläche für jedes bebaute Grundstück nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Bei unbebauten Grundstücken ist bei Verteilung des Erschließungsaufwandes von der Geschoßfläche auszugehen, die dem Durchschnitt aller von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke entspricht. Bei Grundstücken, für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde-zulegen."

§ 5 Abs. 2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

"Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, bzw. die in einem festgesetzten Gewerbegebiet liegen, werden die sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Geschoßflächen und die nach Abs. 3 ermittelten Grundstücksflächen um 40 % erhöht."

§ 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 1.1.1970 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Poyenberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 6.6.1973 und der Nachtrag Nr. 1 zu dieser Satzung treten rückwirkend ab 1.1.1970 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Poyenberg vom 12.6.1967 tritt mit Ablauf des 31.12.1969 außer Kraft.

Poyenberg, den 25. September 1978

Gemeinde Poyenberg
Der Bürgermeister

Vollstedt

S a t z u n g

(Nachtrag Nr. 3)

zur Satzung der Gemeinde Poyenberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 6.6.1973.

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.2.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *09.03.1981* folgende Satzung (Nachtrag Nr. 3) erlassen:

§ 1

1. § 2 Absatz 1 Ziffer I Nr. 5 wird gestrichen.

2. An § 2 Absatz 1 wird nach Ziffer IV b folgende Ziffer V angefügt:

V. für Kinderspielplätze
innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v. H. aller
im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücks-
flächen.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.
Für die Geschoßflächenzahl ist die Festsetzung des Bebauungsplanes maßgebend. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Fehlt im Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 BauNVO nach der angegebenen Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.

Ist kein Bebauungsplan vorhanden oder sind im vorhandenen Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung getroffen, so ist die Geschoßfläche für jedes bebaute Grundstück nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Bei unbebauten Grundstücken ist bei Verteilung des Erschließungsaufwandes von der Geschoßfläche auszugehen, die unter Berücksichtigung des

in der näheren Umgebung vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung nach § 34 BBauG zulässig wäre.

Grundstücke, für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes so behandelt, wie Grundstücke mit einer GFZ von 0,25. Sind diese Grundstücke gewerblich nutzbar, gilt als GFZ 0,5.

Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

4. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. II), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. III b, für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. IV b und für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. V) werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet; im Falle des § 5 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Parkflächen, Grünanlagen oder Kinderspielplätze als selbständige Erschließungsanlagen abgerechnet werden.

6. § 5 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen, bzw. die in einem festgesetzten Gewerbegebiet liegen, werden die sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Geschoßflächen und die nach Abs. 3 ermittelten Grundstücksflächen um 40 % erhöht.

7. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 4 und 5 gelten nicht in Gewerbegebieten und Kerngebieten.

8. § 5 Abs. 7 wird aufgehoben.

9. In § 6 wird die Aufstellung nach der Nr. 9 um folgende Nr. 10 erweitert:
10. die Kinderspielplätze
10. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer- oder Betondecke,
11. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster oder Asphalt aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und die Gehwege in einfacher Form angelegt werden.
12. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

13. Der bisherige § 10 wird § 11.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab *01.01.1970* in Kraft.

Poyenberg, 24. März 1981



Gemeinde Poyenberg
Der Bürgermeister

Vollstedt

Satzung (Nachtrag Nr. 4)

zur Satzung der Gemeinde Poyenberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 06.06.1973

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~07.10.1987~~ folgende Satzung (Nachtrag Nr. 4) erlassen:

§ 1

1.) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder die zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, bzw. die in einem festgesetzten Gewerbegebiet liegen, werden die sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Geschoßflächen und die nach Abs. 3 ermittelten Grundstücksflächen um 40 % erhöht.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieses Paragraphen gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (3) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. I und II dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht

 - a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn und soweit die Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG) abgerechnet werden,
 - c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - d) soweit die Ermächtigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 - f) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

2.) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) einseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster oder Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
 - d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
- a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - b) Wege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d) ausgebaut sind;
 - c) selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. III b dieser Satzung) entsprechend Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) ausgebaut sind;
 - d) selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. IV b dieser Satzung) gärtnerisch gestaltet sind;
 - e) Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. V) mit Spielgeräten ausgestattet sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 1970 in Kraft.

Poyenberg, den 06. Nov. 1981

Gemeinde Poyenberg
Der Bürgermeister

Vollstett